



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 24
Telefax +41 71 788 93 39
michaela.inauen@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Bundesamt für Umwelt
Vernehmlassung 12.402
3003 Bern

Appenzell, 5. Juli 2018

12.402 Parlamentarische Initiative Eder. Die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission und ihre Aufgabe als Gutachterin (Änderung Natur- und Heimatschutzgesetz) Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 29. März 2018 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zum Vor-entwurf zur Änderung des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG) zukommen lassen.

Die Standeskommission unterstützt die vorgesehene Änderung des NHG.

Der Kanton Appenzell I.Rh. ist von den vorgeschlagenen Anpassungen des Bundesgesetzes wesentlich betroffen. Im grossflächigen Gebiet Säntis, welches im Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung aufgelistet ist, ist bei vielen Projekten eine umfassende Interessenabwägung vorzunehmen. Das davon besonders betroffene Gebiet des Alpsteins wird sehr unterschiedlich genutzt. So bestehen im Alpsteingebiet nebst den unbestritten zentralen Anliegen von Natur- und Landschaftsschutz sowie der Land- und Forstwirtschaft auch Anliegen des Tourismus, welche aus volkswirtschaftlicher Sicht von grosser Bedeutung sind. Weitere Nutzungsinteressen bestehen zunehmend auch im Bereich der Infrastruktur für die Datenübermittlung sowie die Nutzung von Wasser und Energie. Die vorgeschlagenen Anpassungen im NHG ermöglichen es den Kantonen, ihre kantonal- und regionalspezifischen Interessen besser und gewichtiger einzubringen, was die beiden hauptsächlich berührten Departemente begrüssen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass der ungeschmäleren Erhaltung der Bundesinventare nicht nach wie vor Rechnung zu tragen ist. Der Schutz vor Eingriffen bleibt sehr wichtig. Dieser Schutz darf mit Bewilligungen im kantonalen Interesse nicht systematisch ausgehebelt oder unterwandert werden. Das Schutzniveau darf nicht sinken. Unter Beachtung dieser Ziele erscheint es aber gerechtfertigt, wichtige kantonale Interessen gleichberechtigt zu jenen des Bundes zu behandeln. Es wird die Aufgabe der Vollzugsbehörden von Bund und Kantonen sein, die qualitativen Aspekte sorgfältig zu prüfen, in der Interessenabwägung gebührend zu berücksichtigen und die ungeschmälerete Erhaltung der Schutzobjekte durchzusetzen.

Aus der Sicht des Kantons Appenzell I.Rh. ist es wichtig, dass die Entscheidkompetenz der jeweiligen zuständigen Staatsgewalt zugesprochen wird, deren Interessen in erster Linie berührt werden. Kantonale Interessen werden von den kantonalen Behörden definiert und ent-

schieden, Bundesinteressen von den entsprechenden Bundesbehörden. Aufgrund der Tatsache, dass neu auch die kantonale Interessenbeurteilung erbracht werden muss und Interessen zweier Staatsebenen verglichen werden müssen, wird die Komplexität erheblich zunehmen. Die Kantone werden diesen Mehraufwand jedoch sicherstellen können.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- thomas.kuske@bafu.admin.ch
- Bau- und Umweltdepartement Appenzell I.Rh., Gaiserstrasse 8, 9050 Appenzell
- Land- und Forstwirtschaftsdepartement Appenzell I.Rh., Gaiserstrasse 8, 9050 Appenzell
- Ständerat Ivo Bischofberger, Ackerweg 4, 9413 Oberegg
- Nationalrat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell